C/2024/2972

25.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11496 — BP / ADNOC / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2972)

1. Am 17. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BP Exploration Operating Company Limited („BPEOC“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von BP p.l.c. („BP“, Vereinigtes Königreich), und

— ADNOC International Limited („AIC“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi National Oil Company P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate).

BPEOC und AIC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BPEOC produziert und vertreibt Erdölerzeugnisse,

— AIC investiert in, besitzt und führt bzw. verwaltet in den Bereichen Upstream, Midstream und Downstream tätige Öl- und Gasunternehmen und Vermögenswerte der ADNOC außerhalb des Emirates Abu Dhabi.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Das JV wird als Eigentümer bestimmter Erdgaskonzessionen in Ägypten einschlägige Projekte entwickeln und in Ägypten erzeugtes Erdgas und Kondensate vermarkten und liefern.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

(M.11496 — BP / ADNOC / JV)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË